SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DES STADTPARKS, DES BÜRGERPLATZES, DES LINDACHER PLATZES, DES DR.-WILHELM-HOEGNER-PLATZES, DES GRUNDSTÜCKS EHEM. „VILLA GALITZENSTEIN“ UND DES WALDPARKS LINDACH DER STADT BURGHAUSEN

Vom 22. März 2007

Stadtratsbeschluss Nr. 2.2 vom 14.03.2007
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 16.06.2010

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen im Stadtpark, auf dem Bürgerplatz, auf dem Lindacher Platz, auf dem Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz dem Grundstück ehem. „Villa Galitzenstein“ und im Waldpark Lindach.

(2) [1]Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Burghausen zur öffentlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
[2]Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet. [3]Die Lagepläne (Stadtpark Teil I + Bürgerplatz vom 01. März 2007 / Stadtpark Teil II (Grünzug) vom 01. März 2007 / Lindacher Platz vom 08. März 2007 / Dr.-WilhelmHoegner-Platz und Grundstück ehem. „Villa Galitzenstein“ vom 04.08.2009 und Waldpark Lindach vom 20.05.2010) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Alkoholverbot im Geltungsbereich der Satzung

[1]Es ist verboten, in den Geltungsbereich dieser Satzung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel dort aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren bzw. Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können.

[2]Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen sowie für die im Geltungsbereich stattfindenden genehmigten Veranstaltungen.

§ 3
Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 4
Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt Burghausen, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Geltungsbereich der Satzung ergehenden Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5
Platzverweis / Betretungsverbot

[1]Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

[2]Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
2. eine aufgrund des § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
3. einem gem. § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 7
Ersatzvornahme

[1]Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist und anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Burghausen beseitigt werden. [2]Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 18.06.2010

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER

Stadt Burghausen Stadtplatz 112 Tel.: 08677-887-0 84489 Burghausen Fax.:08677-887-222 www.burghausen.de	Bearbeitet:	Datum: 01.Mrz 2007
	Plan-Nr.:	Maßstab: 1:2900

Stadtpark Teil I + Bürgerplatz

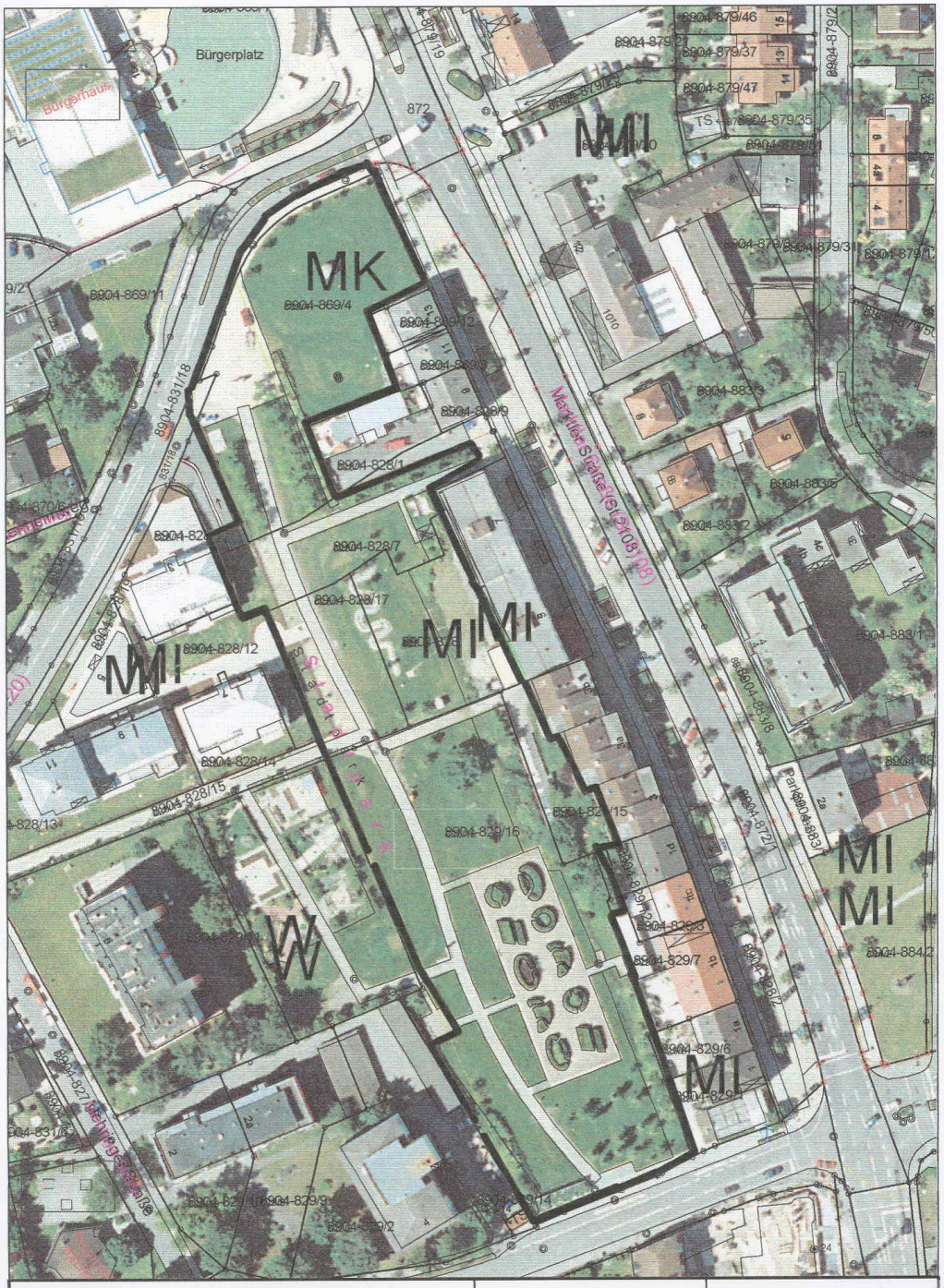

Stadt Burghausen Stadtplatz 112 Tel.: 08677-887-0 84489 Burghausen Fax.:08677-887-222 www.burghausen.de	Bearbeitet: 2.9110	Datum: 01.Mrz 2007
	Plan-Nr.: 2006/2007	Maßstab: 1:1266

Stadtpark Teil II (Grünzug)

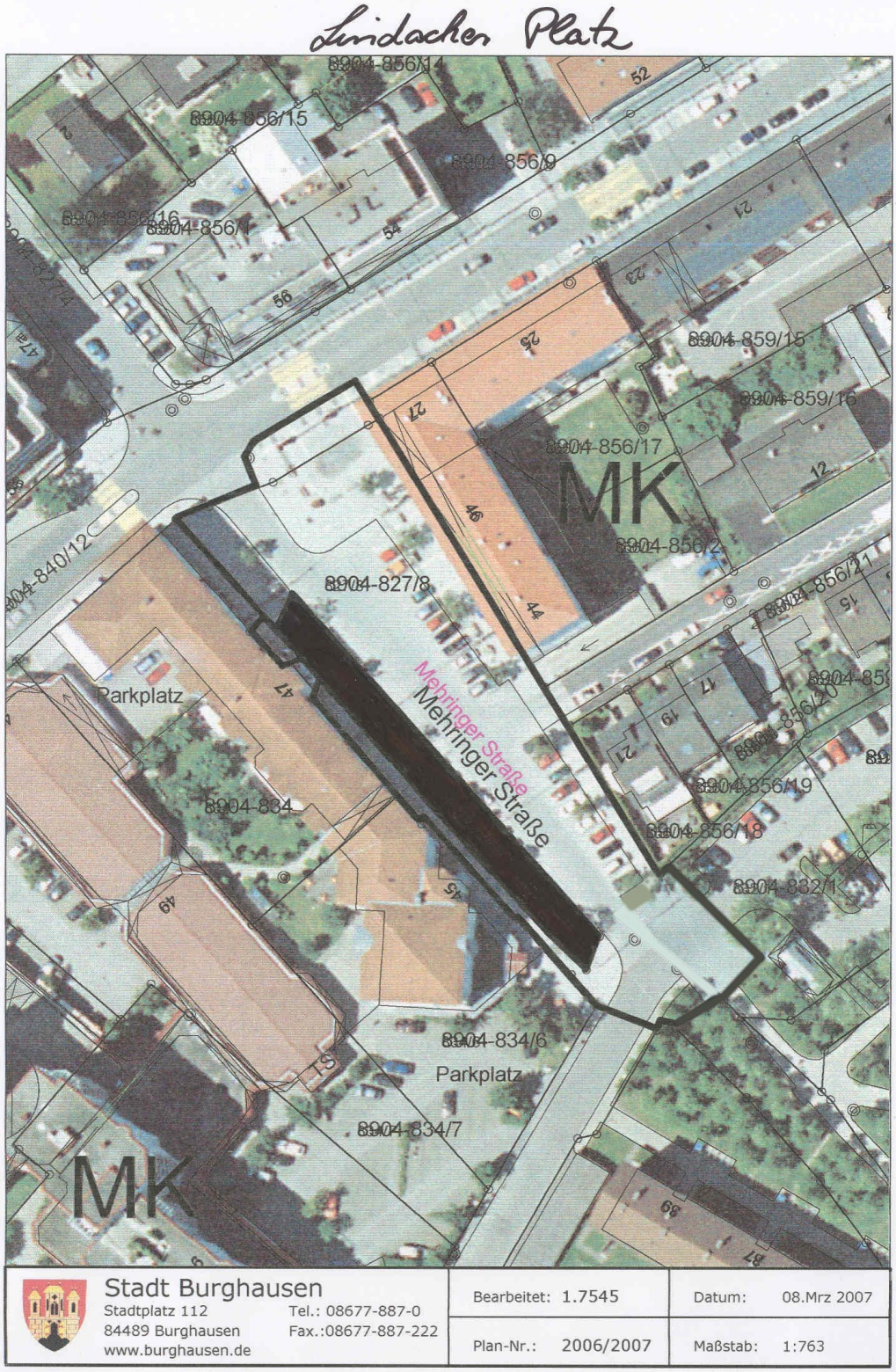
Lindacher Platz
8904-856/14
8904-856/15
8904-856/9
8904-856/4
8904-859/15
8904-859/16
8904-856/17
MK
8904-856/2
8904-840/12
8904-827/8
Mehringer Straße
Mehringer Straße
Parkplatz
8904-834
8904-856/19
8904-856/18
8904-832/1
8904-834/6
Parkplatz
8904-834/7
MK
Stadt Burghausen
Stadtplatz 112
84489 Burghausen
www.burghausen.de
Tel.: 08677-887-0
Fax.:08677-887-222
Bearbeitet: 1.7545
Datum: 08.Mrz 2007
Plan-Nr.: 2006/2007
Maßstab: 1:763

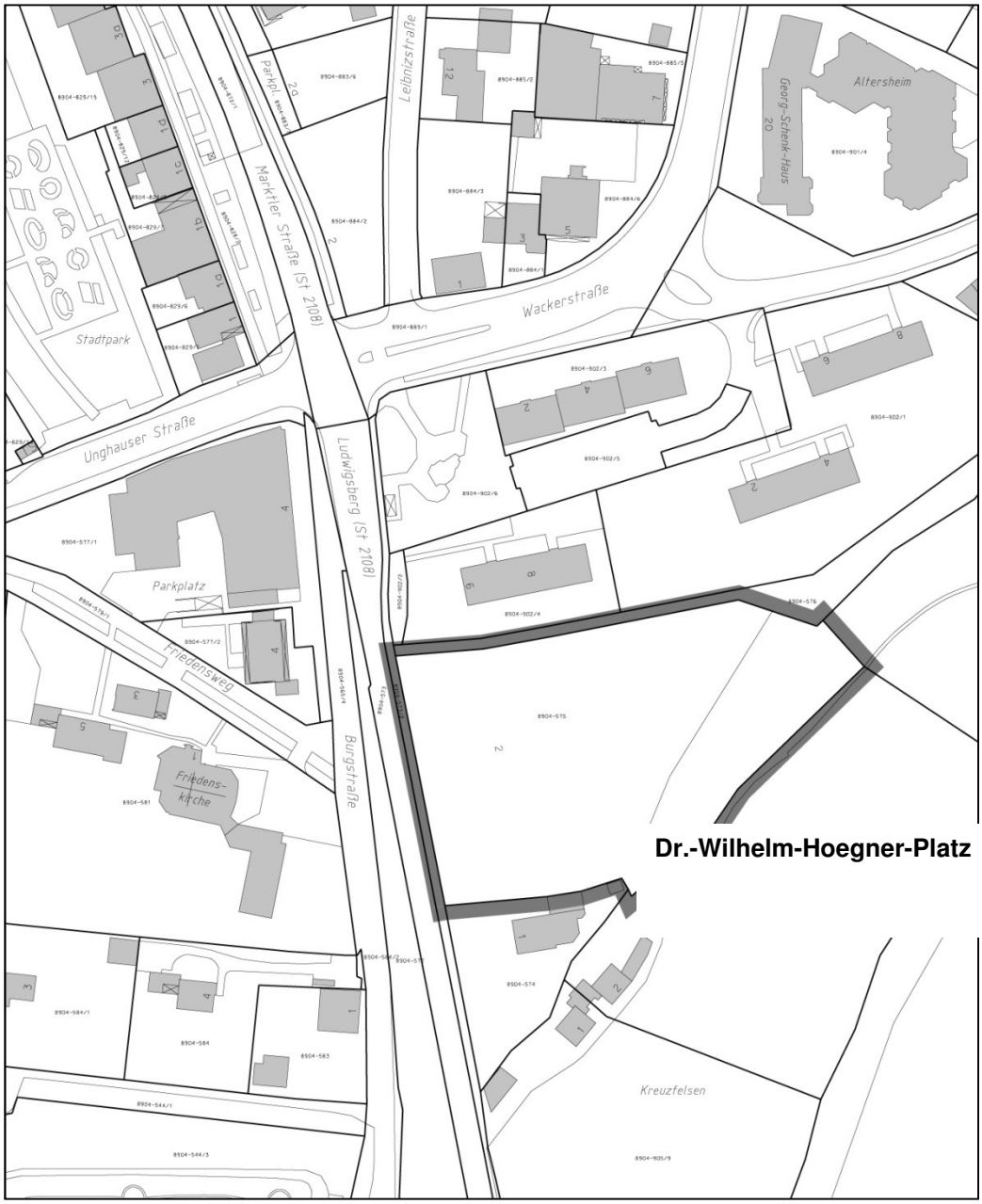
Stadtpark
Unghauser Straße
Parkplatz
Friedensweg
Friedens-
kirche
Marktler Straße (St 2108)
Ludwigsberg (St 2108)
Burgstraße
Parkpl.
Leibnizstraße
Wackerstraße
Georg-Scheik-Haus
Altersheim
Kreuzfelsen
Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz

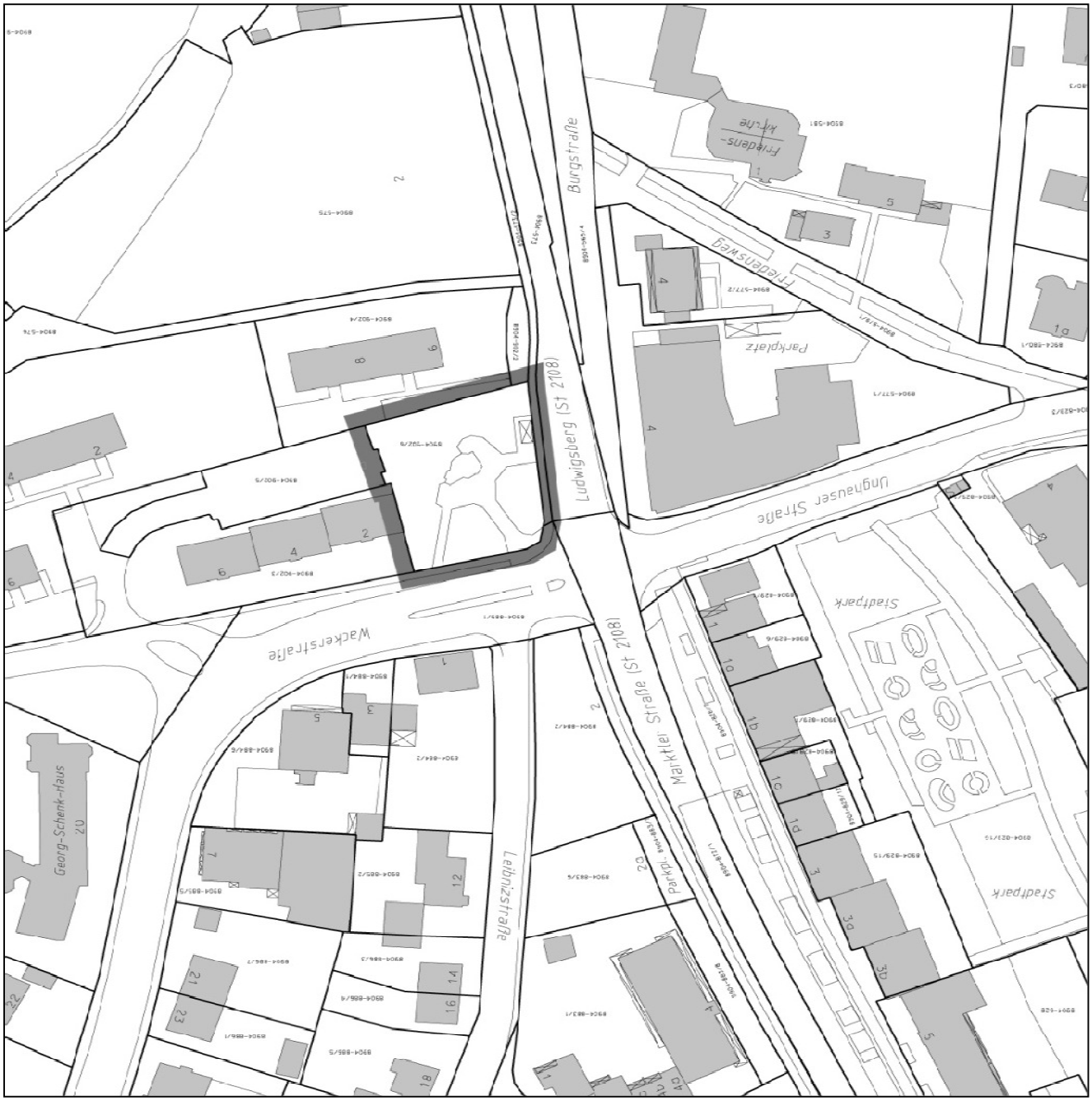

Grundstück ehem. „Villa Galitzenstein“

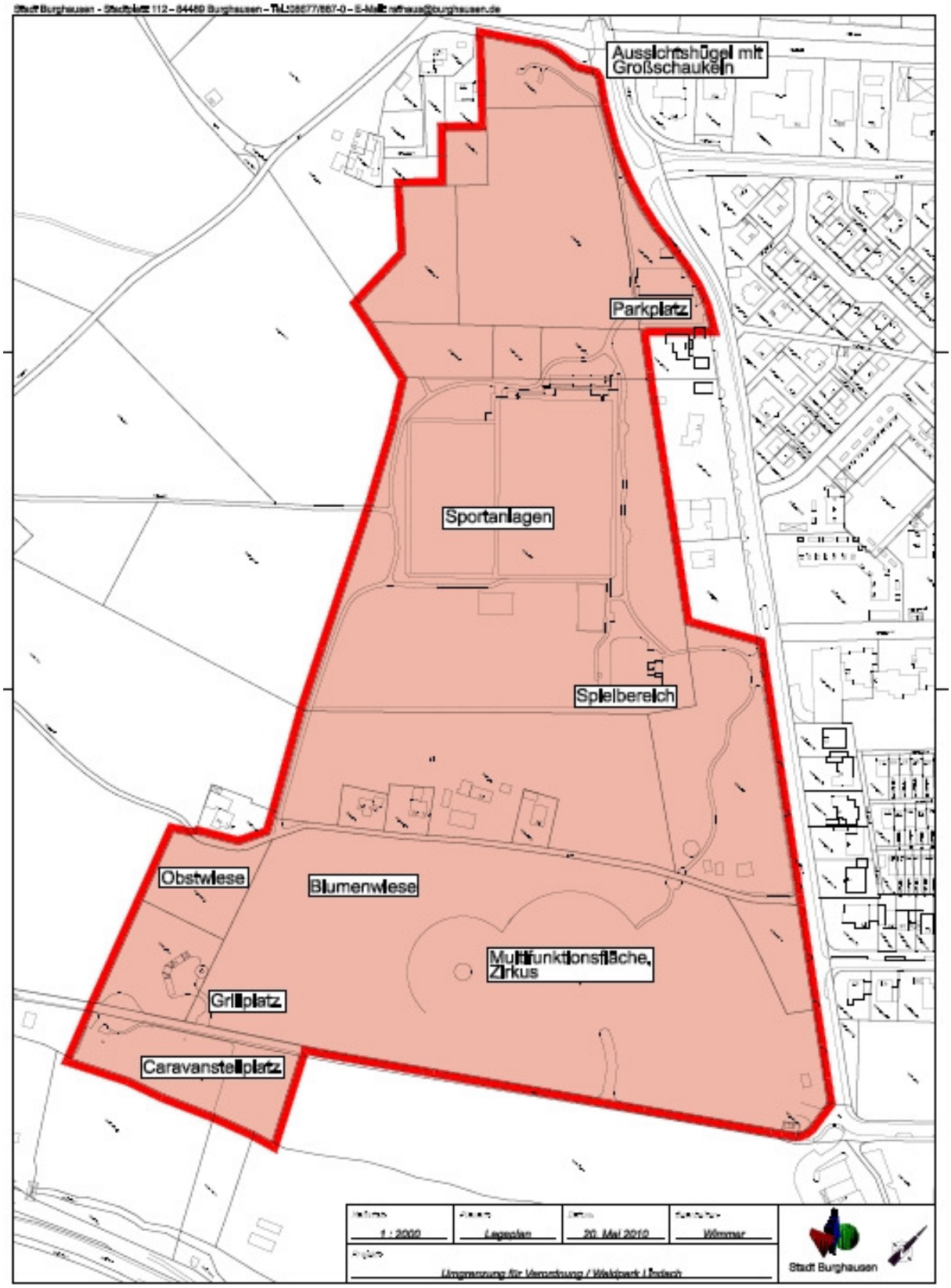

Lageplan Waldpark Lindach

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 23. März 2007 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23.03.2007, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 23.03.2007 mit 09.04.2007, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.
In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderung der Satzung ist ab 23. Juni 2010 im Rathaus II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 18. Juni 2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22. Juni 2010 mit 21. Juli 2010, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Änderung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.
In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderung der Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.
Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.